

Bestimmte Pflegeeinrichtungen müssen bald Energieaudits durchführen

Bund beschließt Energieaudits nach EDL-G

Änderungen im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verpflichten auch Pflegeeinrichtungen demnächst zur Durchführung von Energieaudits.

Die Novelle am EDL-G setzt Teile der EU-Energieeffizienzrichtlinie um und verpflichtet Unternehmen bis zum 5. Dezember 2015 zu Energieaudits nach DIN EN 16247-1.

Diese Audits müssen danach alle vier Jahre wiederholt werden. Als Nachweis zur Erfüllung der EDL-G Vorgaben reicht alternativ ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnM ISO 50001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS).

Kleine und mittlere Unternehmen sind ausgenommen

Die Verpflichtung gilt unabhängig von Energie- oder Stromsteuerentlastungen oder der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG und betrifft auch Unternehmen, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören wie Dienstleister, Krankenhäuser etc.

Ausgenommen sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). Diese

definiert die EU nach Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und Jahresumsatz bis 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme bis 43 Mio. Euro. Alle anderen Unternehmen müssen zukünftig Energieaudits durchführen.

Die Verpflichtung umfasst auch dezentrale Standorte und Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind (verbundene Unternehmen). Bei Nichterfüllung sieht das Gesetz Bußgelder bis zu 50 000 Euro vor.

Unterstützung bieten Experten wie Rechtsanwalt Sebastian Igel, Geschäftsführer der en-control. „Wir suchen individuell nach geeigneten Alternativen zur Umsetzung der Vorgaben, denn sowohl die DIN EN 16247-1 als auch die ISO 50001 weisen Vor- und Nachteile auf.“

Unternehmen müssen nicht jeden Standort auditieren

So greift ein EnM nach ISO 50001 tief in die Unternehmensstruktur und erfordert eine jährliche Zertifizierung. Ein Audit gemäß DIN

EN 16247-1 wird nur alle vier Jahre verlangt, benötigt aber eine detaillierte Bestandsaufnahme. Das „Multi-Site-Verfahren“ nach DIN EN 16247-1 ermöglicht ein Clustern vergleichbarer Standorte: Unternehmen müssen nicht jeden Standort, sondern nur eine repräsentative Anzahl auditieren. Die Regeln dazu formuliert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aktuell aus.

„Der Entwurf eines Merkblattes wurde vom BAFA veröffentlicht. Auch wenn dieser noch nicht offiziell ist, sollten Unternehmen jetzt handeln“, rät Igel. „Wir verfolgen seit vielen Jahren die Gesetzgebungsprozesse und können immer über den aktuellen Stand informieren, damit nur wirklich notwendige Maßnahmen eingeleitet und innerhalb der vorgegebenen Frist durchgeführt werden.“

□ Kontakt: www.en-control.de,
en-control Gesellschaft für
Energie-Controlling